

Synopse zur Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schacht-Audorf

Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 8. April 2010	Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 93) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 362) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 25.03.2010 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 1. Dezember 2020 folgende Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) erlassen:</p>	<p>Anführung der konkreten Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass der Hundesteuersatzung zur Heilung der formellen Unwirksamkeit der Satzung entsprechend der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Schleswig-Holstein</p>
<p>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in den Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er 3 Monate alt wird.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf</p>	<p>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt aufgenommen worden ist, frühestens in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des</p>	<p>Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V.m. § 38 der Abgabenordnung entstehen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Die Steuerpflicht kann daher nur am ersten vollen Monat der Aufnahme des Hundes beginnen (aktuelle Rechtsprechung des VG Schleswig) – Abs. 1 1. Halbsatz war rechtlich korrekt, Umformulierung wg. Vereinheitlichung des Satzungsrechts im Amt</p>

<p>des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden gekommen ist oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.</p> <p>(3) (...)</p>	<p>Monats vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden gekommen ist oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats vor dem Monat der Abmeldung.</p> <p>(3) (...)</p>	<p>Für die Beendigung der Steuerpflicht gelten die vorstehenden Erläuterungen entsprechend</p>
<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 31.03.2004 außer Kraft.</p>	<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 8. April 2010 außer Kraft.</p>	